

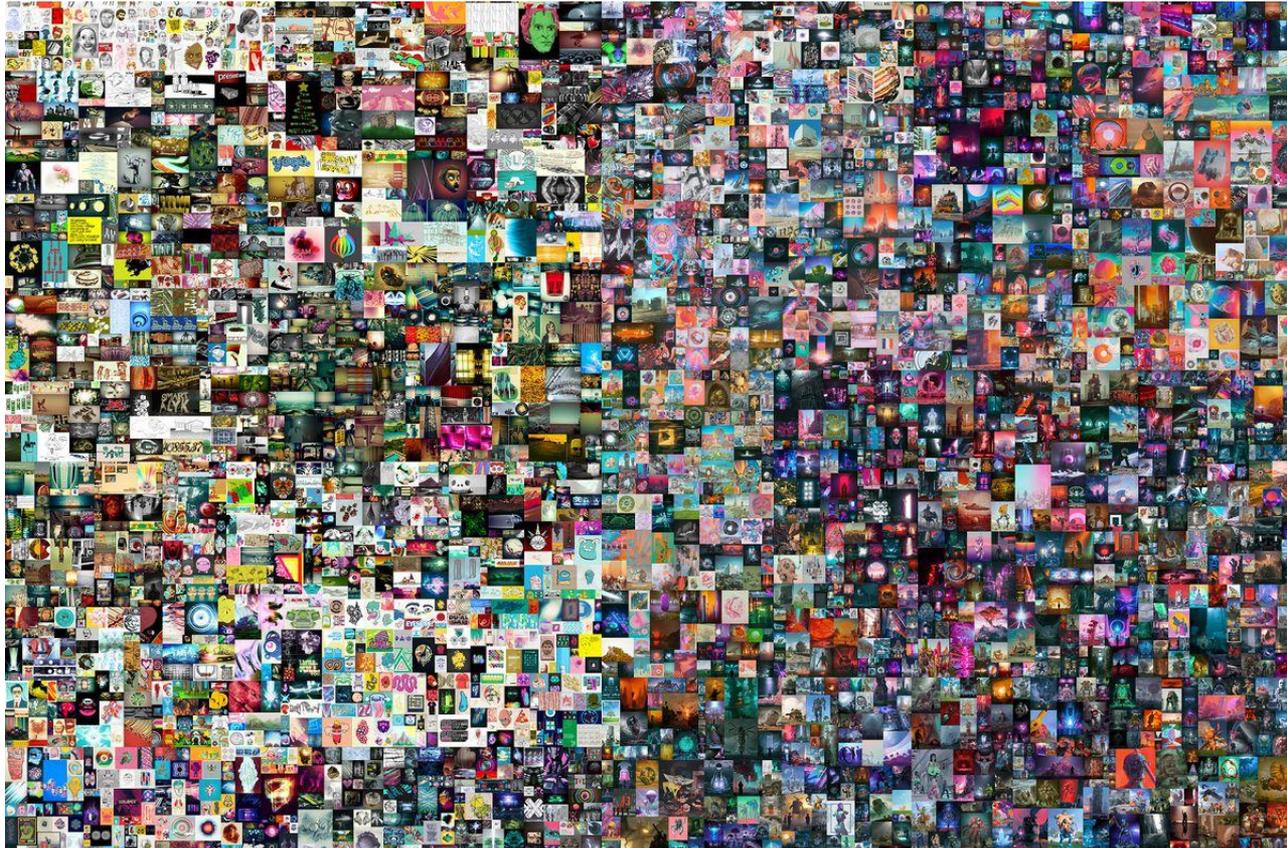
# Non-Fungible Tokens

## EINSATZMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DES DEUTSCHEN RECHTS

**Jonathan Tobler**

DLA Piper UK LLP

Herbstakademie 2021



- ▶ Beeple, „*Everydays: The First 5000 Days*“, digitales Bild auf NFT
- ▶ Verkauft für \$ 69 Mio.

# Inhalt

1. Anwendungsbereich und technische Aspekte von NFTs
2. Rechtliche Stellung von NFTs
  - a. Kategorisierung
  - b. Rechtslage in Deutschland
3. Potentielle Anwendungsfelder
  - a) Eintrittskarten
  - b) Registerfunktion
4. Fazit und Ausblick

# 1. Anwendungsbereich und technische Aspekte von NFTs

- ▶ Distributed Ledger Technology sind verteilte Datenbanken
  - ▶ Blockchain stellt einen Unterfall dar
  - ▶ Datensätze werden in kryptographisch und manipulationssicher verketteten Blöcken gespeichert
  - ▶ Es gibt verschiedene Blockchains, die auf unterschiedlicher technischer Basis arbeiten
- ▶ Differenzierung der Blockchain anhand folgender Kriterien
  - ▶ Private vs. public
  - ▶ Permissioned vs. permissionless
- ▶ Maßgeblicher Standard für NFTs auf der Ethereum-Blockchain ist ERC-721
  - ▶ Wesentliche Neuerung war die Individualität und Unteilbarkeit jedes Tokens (Abgrenzung zu ERC-20 für fungible Tokens)
  - ▶ Standards für andere Blockchains existieren

## 2. Rechtliche Betrachtung - Kategorisierung

- ▶ Tokens lassen sich anhand verschiedener Kriterien kategorisieren:
  - ▶ Wertpapierrechtlich:
    - ▶ Currency Tokens
    - ▶ Security, Equity oder Investment Tokens
    - ▶ Utility Tokens
  - ▶ Intrinsische vs. Extrinsische Tokens
  - ▶ Fungible vs. Non-fungible Tokens
- ▶ Die verschiedenen Kriterien sind voneinander unabhängig
- ▶ NFTs sind folgendermaßen zu bewerten:
  - ▶ Utility Tokens
  - ▶ Extrinsische Token
  - ▶ Non-fungible Tokens

## 2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Sachenrecht:
  - ▶ Mangels Körperlichkeit keine Sachen i.S.d. § 90 BGB
  - ▶ Analoge Anwendung scheidet aufgrund *numerus clausus* des Sachenrechts aus
  - ▶ Bei öffentlicher Blockchain keine Übertragung nach §§ 413, 398 ff. BGB; andere Fallgestaltungen aber möglich
- ▶ Elektronisches Wertpapiergesetz (eWpG)
  - ▶ Am 10. Juni 2021 in Kraft getreten
  - ▶ Regelt nur Inhaberschuldverschreibungen, andere Wertpapiere wurden bewusst ausgeblendet
  - ▶ Einführung von sog. Kryptowertpapieren (§ 4 Abs. 3 eWpG)
  - ▶ Elektronische Wertpapiere gelten als Sachen im Sinne des § 90 BGB (§ 2 Abs. 3 eWpG)
  - ▶ Enger Fokus, NFTs in den gegenwärtig zu erwartenden Anwendungsbereichen nicht einschlägig

## 2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Deliktsrecht:
  - ▶ § § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § § 202a ff., 303a StGB erfasst lediglich vorsätzliche Eingriffe
  - ▶ Eigentumsähnliche Rechtsposition als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB strittig:
    - ▶ Eine Ansicht (*Omlor*) lehnt eine eigentumsähnliche Rechtsposition *de lege lata* ab
    - ▶ Die andere Ansicht (*Möllenkamp/Shmatenko*) bejaht eigentumsähnliche Rechtsposition und leitet aus § 303a StGB her
    - ▶ Letztere Ansicht ist im Hinblick auf NFT vorzugswürdig:
      - ▶ Vermeidung von Schutzlücken im Hinblick auf fahrlässige Eingriffe gegen Token
      - ▶ Extrinsische Token sind mit existierenden Sachen und Rechten verknüpft und profitieren vom Schutzbereich

## 2. Rechtliche Betrachtung – Rechtslage in Deutschland

- ▶ Bereicherungsrecht:
  - ▶ Von Intermediär gehaltene Tokens => hinreichend konkretisierte schuldrechtliche Rechtsposition, kann Eingriffskondition begründen
  - ▶ Unmittelbar gehaltene Tokens => strittig:
    - ▶ Eine Ansicht lehnt bereicherungsrechtlichen Schutz mangels Zuweisungsgehalt ab
    - ▶ Andere Ansicht bejaht, da eigentumsähnliche Rechtsposition
- ▶ Fazit:
  - ▶ Rechtslage ist nicht abschließend geklärt
  - ▶ Übertragung von NFT nach gegenwärtigem Stand unsicher
  - ▶ Schutz von NFT nach vertretener Ansicht im Delikts- und Bereicherungsrecht zu bejahen

### 3. Potentielle Anwendungsfelder - Eintrittskarten

- ▶ Fälschungen und Schwarzmarkt ein wesentliches Problem
  - ▶ Technische und rechtliche Möglichkeiten zur Beschränkung existieren, sind aber aufwändig
  - ▶ Rechtsprechung akzeptiert Beschränkung des Sekundärmarktes
- ▶ Eine mögliche Lösung wäre die Speicherung von individuellen Tickets als NFTs
  - ▶ Individualität von NFTs erlaubt personalisierte Tickets
  - ▶ Autorisierten Sekundärmarkt einfach möglich
  - ▶ Fälschungssicherheit erhöht Vertrauen für Kunden
- ▶ Technisch könnte dies in Form einer permissioned public oder private Blockchain erfolgen
- ▶ Übertragung von Eintrittskarten grds. nach § § 807, 808 BGB
  - ▶ NFTs keine Urkunde, daher nicht anwendbar
  - ▶ Abtretung des Rechts aber nach § § 398 ff. BGB möglich, NFT dokumentiert

### 3. Potentielle Anwendungsfelder - Registerfunktion

- ▶ Digitalisierung von Fahrzeugpapieren bietet sich als möglicher Anwendungsfall an
- ▶ Fahrzeugpapiere haben lediglich Dokumentationsfunktion, genießen aber erhöhtes Vertrauen im Rechtsverkehr
- ▶ Erhöhte Fälschungssicherheit würde Vertrauen im Markt verstärken
- ▶ Dezentrale Lösung auf der Blockchain würde Umschreibung erleichtern und beschleunigen
  - ▶ Verbindung mit Smart Contracts möglich, um Eigentumsvorbehalte abzubilden
- ▶ Verbindung mit Fahrzeughistorie und Werkstattdaten hilft Informationsgefälle auszugleichen und Vertrauen zu schaffen

### 3. Potentielle Anwendungsfelder - Registerfunktion

- ▶ Gültigkeitsregister für Vollmachten und Erbscheine
  - ▶ Pilotprojekt der Bundesnotarkammer mit Bayerischem Justizministerium und Fraunhoferinstitut
  - ▶ Einsatz der Hyperledger Fabric-Technologie
    - ▶ Eigenentwicklung im Pilotprojekt
    - ▶ jeder Token individuell (also NFT)
    - ▶ bei Umsetzung in großem Maßstab voraussichtlich Verwendung von etabliertem Standard
  - ▶ Blockchain wurde gewählt, um mehreren Akteure Zugriff auf das gleiche System zu ermöglichen, dies wäre bei regulärer Datenbank schwierig geworden
  - ▶ Die Erprobungsphase ist noch nicht abgeschlossen, der Ausblick ist gegenwärtig schwierig

## 4. Fazit und Ausblick

- ▶ Rechtslage für NFTs ist noch nicht abschließend geklärt, gegenwärtig aber festzuhalten:
  - ▶ Keine Sachen
  - ▶ Keine elektronischen Wertpapiere
  - ▶ Umfassender deliktsrechtlicher und bereicherungsrechtlicher Schutz umstritten, nach hiesiger Ansicht aber zu bejahen
- ▶ Unklare Rechtslage aber für die hier vorgestellten Anwendungsfälle unerheblich:
  - ▶ Keine Übertragung von Rechten durch die Übertragung von NFTs
  - ▶ Einsatz von NFTs kann Sicherheit und Vertrauen im Rechtsverkehr erhöhen
  - ▶ Registerfunktion unabhängig von einer Institution